

## Satzung

### **über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nalbach**

in der Fassung vom 26. September 2014 (in Kraft seit 04.10.2014) einschließlich der am 14. November 2019 (in Kraft seit 30.11.2019) und der am 12.10.2023 (in Kraft seit 28.10.2023) durch den Gemeinderat der Gemeinde Nalbach beschlossenen Änderungen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenfreie Leistungen
- § 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 6 Gebührenrechnung
- § 7 Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

#### **§ 1 Gebührenfreie Leistungen**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nalbach, im folgenden Feuerwehr genannt, im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ist gebührenfrei.

#### **§ 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe nach dem SBKG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch; ob sie gewährt werden sollen, entscheiden die Wehrführung oder die Ortspolizeibehörde.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  1. der Auftraggeber oder die Auftraggeberin bzw.
  2. die Person, zu deren Gunsten bzw. in deren Interesse und mit deren Zustimmung die Leistung erfolgt.
- (2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

### **§ 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistungen**

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

### **§ 6 Gebührenrechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Der Einsatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder zu einer anderen Einsatzstelle.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Stundensatzes berechnet.
- (4) Soweit der Gebührenrechnung Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

### **§ 7 Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht**

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die bei der Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08. Juni 2000 außer Kraft.

Nalbach, den 29. September 2014  
Der Bürgermeister

gez. Lehnert

**Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach am Freitag, den 03.10.2014**

**1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach am 29.11.2019**

**2. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach am 27.10.2023**

## Anlage

Zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nalbach

### Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben:

#### Personalkosten

Einsatzleiter	pro Stunde	30,00 €
Einsatzkräfte	pro Stunde	15,00 €
Brandwache auf Antrag	pro Stunde	15,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG (Veranstaltungen durch Vereine u. ä.)	pro Stunde	12,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG (Gewerbliche Veranstaltungen)	pro Stunde	12,00 €
Inbetriebnahme od. Erweiterung von Brandmeldeanlagen	pro Stunde	15,00 €
Sonstige Hilfe- oder Beratung ersuchen durch Führungskräfte der Feuerwehr	pro Stunde	15,00 €
Brand- bzw. Gefahrenverhütungsschau	pro Stunde	25,00 € oder nach dem tatsächlichen Kostenaufwand

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Nalbach für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu zahlen.

#### Sachkosten

Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF/TSF W	pro Stunde	45,00 €
Löschgruppenfahrzeuge (leicht) z.B.: LF 8 / LF 8W / LF 8-6 / LF 10-6	pro Stunde	100,00 €
Löschgruppenfahrzeuge (schwer) z.B.: LF 16 / LF 16-12 / LF 20-16	pro Stunde	150,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeuge	pro Stunde	150,00 €
Tanklöschfahrzeuge	pro Stunde	150,00 €
Rüstwagen (RW 1 od.2 / RW-G)	pro Stunde	150,00 €
Gerätewagen Logistik (GW L 1 od. 2)	pro Stunde	100,00 €
Gerätewagen Atemschutz (GW AS)	pro Stunde	100,00 €
Hubrettungsfahrzeuge (DLK / TLK)	pro Stunde	200,00 €
Schlauchwagen (SW 1000 / SW 2000)	pro Stunde	100,00 €
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	pro Stunde	40,00 €
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	pro Stunde	60,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Stunde	20,00 €
Kommandofahrzeuge (Kdow)	pro Stunde	20,00 €

Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	pro Stunde	30,00 €
Anhänger klein (Nachläufer)	pro Stunde	10,00 €
Anhänger groß (TSA / AL)	pro Stunde	30,00 €
Sonderanhänger (fahrbare Stromaggregate / Ölsanimat)	pro Stunde	50,00 €
Rettungs- oder Mehrzweckboote	pro Stunde	50,00 €
Schlauchboot	pro Stunde	10,00 €

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

### **Kosten für durchgeführte Wartungsarbeiten**

Reinigung und Imprägnierung von Einsatzkleidung (Nomex Jacke oder Überhose)	pro Stück	6,50 €
Reinigung und Imprägnierung von Einsatzkleidung (Einsatzhose)	pro Stück	3,00 €
Reinigung von Chemiekalienschutzanzügen (CSA)	pro Stück	15,00 €
Füllen von Pressluftflaschen (für Feuerwehr)	pro Stück	5,00 €
Füllen von Pressluftflaschen (für Dritte)	pro Stück	8,00 €
Wartungsarbeiten an Gerätschaften	pro Stück	Nach Aufwand
Einbinden von Schlauchkupplungen	pro Stück	15,00 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	pro Stück	15,00 €

### **Pauschalierte Kosten**

Schulungsmaßnahme Firetrainer	pauschal	130,00 €
Öffnen einer Tür	pauschal	50,00 € zzgl. Materialkosten
Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	pauschal	450,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		Nach Ausrückstärke und Aufwand, min. jedoch 450,00 €

Verbrauchsmaterialien sowie Betriebsstoffe und evtl. die Entsorgung werden zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10% Verwaltungskosten berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter werden die der Gemeinde Nalbach in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich 10% Verwaltungskosten an den Gebührenschuldner weitergegeben.

Nalbach, den 29. September 2014  
Der Bürgermeister

gez. Lehnert

**Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach am Freitag, den 03.10.2014**